

# Gartenbauwirtschaft

Berufsstädtische Wirtschaftszeitung des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaus e.V.

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGSM.B.H. BERLIN NW 40

Dieser  
Nummer liegt  
bei:  
**TECHNISCHE  
RUNDSCHE**  
RUNDSCHE

Nr. 42 · Jahrgang 1933

50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“

Berlin, 19. Oktober 1933

## Gleichberechtigung und Friede

Bundeskanzler Adolf Hitler hat seinem Volle aus dem Herzen gesprochen, als er am 14. Oktober erklärte, „dass wir aus den Erklärungen der offiziellen Vertreter einer Reihe von Großstädten entnommen haben, dass von ihnen an eine wirkliche Gleichberechtigung Deutschlands zur Zeit nicht gedacht wird, so dass es diesem Deutschland zur Zeit auch nicht möglich ist, sich weiterhin in einer so unwürdigen Stellung andren Völkern aufzudrängen.“ Bei aller ernsten Würdigung des Entschlusses des Führers und der Reichsregierung und vertrauensvollen Beurteilung der sich daraus für unser Vaterland ergebenden Folgen überwältigt das Gefühl: Endlich eine Tat, durch die sich Deutschland seine Ehre wiedergeholt hat, die ihm seine einstigen Gegner noch immer vorerhalten wollten. Die Erklärung der Reichsregierung hat dem deutschen Volke und dem wohlmeinenden Ausländer mit einem Schlag gezeigt, wie notwendig dieser Entschluss war und wie tief Deutschland in den letzten Jahren gedemütigt worden war. Deutschland ist nun wieder frei, wenn auch die unfehligen Folgen des Schandvertrages von Versailles noch immer auf ihm lasten und urdeutsches Land von ihm abgetrennt ist. Wir werten die Erklärung der Reichsregierung als den Anfang zu einer ehrlich freien und friedlichen Einstellung der Völker zueinander. Deutschland hat durch den Mund seines Kanzlers und mit Worten, an denen nicht gedacht werden kann, seine Weisheit dazu befunden, mögen die anderen Völker ihm darin folgen!

Bundeskanzler und Reichskabinett haben das Deutsche Volk dazu aufgerufen, am 12. November die feierlich bedeutsame Worte zusammenzutragen: Heil Hitler! Dr. S.

## Einzelne Umschuldungsfragen

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 Satz 1 des Schuldenregulierungsgesetzes (Sch.R. G.) besagt:

„Der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs, der sich aus eigenen Mitteln nicht zu entschulden vermag, kann bei dem zuständigen Amtsgericht die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragen.“

Diese Bestimmung enthält eine ganze Reihe von Begriffen, die einer näheren Erläuterung und Abgrenzung bedürfen. Uns interessiert dabei natürlich nur der „gärtnerische Betrieb“.

### Ein Betrieb

Im Sinne des Sch.R.G. ist jedes durch Utoproduktion charakterisierte Unternehmen, das wirtschaftlich gesehen eine gewisse Bedeutung hat und zumeist auf Gewinn gerichtet ist. Die Größe des Betriebs ist dabei unbedeutend. Selbstverständlich fallen sogar sogenannte „Hausgärten“ nicht unter den Begriff.

### Gärtnerisch.

Die Abgrenzung dieses Begriffs würde, weniger nach der Seite des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebs hin, als vielmehr nach den nicht Utoproduktions betreibenden Unternehmen hin, wieder an erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn nicht das an die Landesregierungen gerichtete Bundsbeschluss vom 15. Mai 1933 des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, gegenzeichnet von den Reichsministern für Wirtschaft, für Arbeit und für Justiz, das wir in § 21 der „Gartenbauwirtschaft“ veröffentlicht haben, eine völlige Klärung dieses Begriffs gebracht hätte. Wenn also bei irgendwelchen mit diesen Spezialfragen nicht sortierten Stellen Zweifel über den Begriff „gärtnerisch“ bestehen sollten, ist auf dieses Bundesbeschluss zu verweisen.

### Nebenbetriebe

gewerblicher Natur, also z. B. Landschafts- und Friedhofsgärtnerien, Blumen- und Krantzbindereien, Obst- und Gemüseerwerbungsbetrieben, gehören mit zum Entschuldungsbetrieb, sofern in ihnen im wesentlichen Ergebnisse des Hauptbetriebs verwertet werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die beiden Betriebe eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Frage, inwieweit die Entschuldung auch nicht landwirtschaftliche Betriebe umfasst, die völlig unabhängig neben dem gärtnerischen Betrieb vorhanden sind, also z. B. eine Fabrik oder eine Großwirtschaft, bedarf noch einer näheren Regelung im Wege der Durchführungsverordnung. Grundsätzlich ist jedenfalls festzustellen, dass in die Schuldenregulierung, sofern sie durchgeführt wird, das gesamte

gärtnerische oder besser gesagt landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Vermögen einzubeziehen ist. Das wird bezüglich eines vorhandenen städtischen Haushaltspflichtes besonders bedeutungsvoll sein.

### Betriebshabender

Ist jede natürliche oder juristische Person kein Betriebshabender wird entschuldet, sondern eine Person, — der Inhaber. Wenn zwei oder mehrere Einzelpersonen Inhaber sind, willt der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, der von einem der Inhaber gestellt wird, ohne weiteres auch für die übrigen Inhaber ist, wer einen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führt.

Die Frage, ob neben dem Inhaber auch der Betriebsleiter als Eigentümer für sich den Entschuldungsantrag stellen kann, ist zu bejahen. Au sich sind beide Verfahren voneinander getrennt; der Betriebsleiter halber ist aber eine gleichzeitige Bearbeitung und Erledigung zweckmäßig.

### Der Antrag,

der beim Amtsgericht zu stellen ist, bedarf keiner besonderen Form. Er kann schriftlich oder zu Protokoll des Amtsgerichts gestellt werden. Absichtlich ist auf Formen- oder gar Anwaltszwang verzichtet worden, um jede Erhöhung für den Antragsteller zu verhindern und um Kosten zu sparen. Wenn aber der Betriebshabender nicht selbst den Antrag stellen, sondern jemanden damit beauftragen will, so muss er diesem Vertreter eine auf das Entschuldungsverfahren lautende Vollmacht ausstellen, die dem Gericht mitgeteilt werden muss.

Da das Gericht den Antrag daraufhin prüfen muss, ob der Betrieb in seinem Besitz liegt, ist die Lage des Betriebes genau zu bezeichnen.erner ist dem Antrag eine Befreiung entweder der Gemeindebehörde oder der zuständigen Landwirtschaftsbehörde darüber beizufügen, dass der Antragsteller Inhaber eines „gärtnerischen Betriebs“ ist. Wenn es sich um einen anerkannten Lehrling handelt, wird die Bekleidung der Landwirtschaftskammer bzw. Landesbauernkammer un schwer und ohne Kosten zu erlangen sein.

Für die Frage, ob dem Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens entsprochen wird, muss das Gericht noch prüfen, ob etwa die im § 3 Sch.R.G. aufgezählten Hinderungsgründe vorliegen: § 3 Abs. 1 lautet:

„Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist obzulehnen,

1. wenn über das Vermögen des Betriebsinhabers das Konkursverfahren eröffnet ist;
2. wenn der Betriebshabender sich aus eigenen Mitteln entschulden kann;
3. wenn der Betriebshabender Schulden im Hinblick auf eine haftungslose Inanspruchnahme des Entschuldungsverfahrens aufgenommen hat ...

## Vom Erntedanktag in Berlin

Der Erntewagen der Berliner Junggärtnervereinigung

4. wenn die Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Betriebshabbers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens gebietet;
5. wenn die Entschuldung nach den im § 105 genannten Vorschriften erfolgt ist;
6. wenn der Betriebshabender auf die Entschuldung gemäß § 105 verzichtet hat.“

Das Amtsgericht soll aber nur dann den Nachweis des Nichtvorliegen dieser Hinderungsgründe fordern, wenn ihm gewisse Umstände zu Zweifeln Anlass geben. Ist das nicht der Fall, soll es ohne weiteres den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens entsprechen.

Die Eröffnung kann von der Einzahlung eines Anklageverhafung abhängig gemacht werden, der aber entsprechend einer anstehenden Anzeigung des Reichskommisars für Ernährung und Landwirtschaft so niedrig wie möglich zu halten ist. Nur die tatsächlichen Auslagen soll der Antragsteller tragen; Gebühren irgendwelcher Art für die Durchführung des Verfahrens selbst werden nicht erhoben.

Die Frage der Entschuldungsbefähigkeit muss Gegenstand eines scharfsinnigen Urteils sein, da sie im Zusammenhang mit mehreren anderen Vorschriften zu beantworten ist.

Hier sei nur § 2 Sch.R.G. noch angeführt, der das Amtsgericht näher bestimmt, bei dem das Verfahren zu beantragen ist.

§ 2. Deutlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Entschuldungsbetrieb liegt. Liegt der Entschuldungsbetrieb in mehreren Bezirken, so ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsleitung befindet.

Wie empfehlen allen Interessenten an der Entschuldung, die hier veröffentlichten Artikel aufzu bewahren, da immer wieder auf bereits gebrachte Darstellungen zurückverweisen werden muss. Veröffentlichungen sind bisher in Nr. 25, 40 und 41 der „Gartenbauwirtschaft“ erschienen. Diese Nummern können gegen geringe Gebühr von der Hauptstelle nachgefordert werden. H.H.

## Die „Deutsche Zeitung“ Organ des Reichsbauernführers

Die bürgerliche Unterhaltungspflicht

Die „Deutsche Zeitung“, die in früheren Jahren für jeden Bauer und Landwirt, der außer dem Organ des Altdutschen Verbandes war, ist, wie Blatt des engsten Heimatbezirks eine größere Tageszeitung bezeichnet oder beglichen kann, selbstverständlich offiziell, zur Deutschen Zeitung überzugehen.

Der Reichskommissar Roland Schulze die oberste Leitung der Deutschen Zeitung übernommen hat, baut für ihre schnelle Umstellung und Ausgestaltung im Sinne der Anordnungen und Erwartungen des Reichsbauernführers.

Anschrift: Verlag der „Deutschen Zeitung“, Berlin SW 11, Dudenmannstraße 30. Postfach 1010; Berlin 12 170. Monatlicher Preis zu 100 Pfennigen. Preis durch Post (einfach 88 Pf. Postzeitung zu den Berliner Tageszeitungen. Es ist nun mehr gebührt) 4,25 M., ab 1. November 5,25 M.

SLUB  
Wir führen Wissen.

TU Berlin  
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

DEUTSCHE  
GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.